



# **Ordnungsrechtlicher Jugendschutz**

**Vortrag am 19. August 2010 in Hannover**

## § 9 JuSchG (Alkoholische Getränke)



(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,

2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(...)



## Aktuelle Themen

- Alkoholabgabe in Gaststätten („Flatrate-Parties“)
- Alkoholabgabe an Minderjährige „auf der Straße“
- Maßnahmen der Gefahrenabwehr
- Sonstige Rechtsgrundlagen zur Unterbindung von Alkoholkonsum im öffentlichen Straßenraum
- Private Großveranstaltungen

# Alkoholkonsum von Jugendlichen in Gaststätten



- § 9 Abs. 1 JuSchG: keine branntweinhaltigen Getränke an Minderjährige; kein Bier und Wein unter 16 Jahren (in Begleitung der Eltern ab 14 Jahren erlaubt).
- § 20 Nr. 2 GaststättenG: Kein Alkohol an erkennbar Betrunkene.
- Anordnung nach § 7 JuSchG (Alters- oder Zeitbegrenzungen, Werbeverbote)

## § 7 JuSchG



Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

# Konsequenzen



Ordnungswidrigkeiten:

- **§ 28 Abs. 1 Nr. 10 JuSchG**  
(Gewerbetreibender verstößt gegen § 9 JuSchG)
- **§ 28 Abs. 1 Nr. 9 GaststättenG**  
(Verstoß gegen § 20 Nr. 2 GaststättenG)
- **§ 28 Abs. 1 Nr. 9 JuSchG**  
(Gewerbetreibender verstößt gegen Anordnung gemäß § 7 JuschG)

Bei nachhaltigen Verstößen kann die Gaststättenerlaubnis widerrufen werden.

# Alkoholabgabe an Jugendliche im öffentlichen Straßenraum



Typische Situation: Volljährige besorgen Alkohol und geben diesen auf öffentlichen Plätzen oder in Grünanlagen an Minderjährige weiter.

Abgabeverbote des § 9 JuSchG gegenüber Kindern und Jugendlichen gelten für jede volljährige Person.

Verstoß stellt Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 28 Abs. 4, Abs. 1 Nr. 10 JuSchG dar!

# Maßnahmen der Gefahrenabwehr im öffentlichen Straßenraum



- **Befragung**
- **Identitätsfeststellung**
- **Sicherstellung**
- **Durchsuchung von Personen oder Sachen**
- **Platzverweis / Zuführung Erziehungsberechtigte**
- Sichergestellter Alkohol in geringer Menge darf vernichtet werden, eine Aufbewahrung und spätere Herausgabe an die jeweilige berechnigte Person wäre ein unverhältnismäßiger Aufwand

## **§ 8 JuSchG (jugendgefährdender Ort)**

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person



1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

**=> Bei der unmittelbaren Gefahr des Alkoholmissbrauchs durch Kinder und Jugendliche auf einer Veranstaltung oder an einem bestimmten Ort kann § 8 JuSchG einschlägig sein.**

## Generelles Verbot des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit?



- Alkoholkonsum außerhalb genehmigter Außenbereichsschankflächen ist grundsätzlich **keine erlaubnispflichtige Sondernutzung**, sondern Gemeingebrauch einer öffentlichen Straße.
- Die Zulässigkeit eines generellen Verbots des Alkoholkonsums auf öffentlichen Flächen durch eine ordnungsbehördliche Verordnung gemäß §§ 54 ff. SOG ist fraglich.



## Partielle Alkoholverbote

Zulässig ist aber ein Alkoholverbot für **bestimmte Orte** im Rahmen einer ordnungsbehördlichen Verordnung.

*Beispiel: Spielplätze, ÖPNV-Haltestellen*

Auch ist auf diesem Weg ein Alkoholverbot für einzelne öffentliche Plätze (z.B. Teile des Stadtparks) denkbar, an denen erfahrungsgemäß ein übermäßiger und störender Alkoholkonsum stattfindet.



## § 12 Kölner Straßenordnung

### *(Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit)*

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch (...)

- c) **Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum** (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Passanten, Gefährdung anderer durch herumliegen lassen von Flaschen),
- d) **Konsum von alkoholischen Getränken und anderer Rauschmittel** auf Spiel- und Bolzplätzen, (...)

Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten dar.

# Was ist im Vorfeld zu beachten?



- Veranstaltungsort in Gaststätte / private Räumlichkeit / öffentlicher Straßenraum? Welche Genehmigungen erforderlich? Welche spezifischen Gefahrensituationen bestehen?
- Wer hat Zutritt? Wie wird der Zutritt überwacht? Wie werden die Altersgrenzen sichergestellt?
- Wer kontrolliert und sorgt für Sicherheit? Sicherheitskonzept für die Veranstaltungsumgebung erforderlich? Sperrzeit und Lärmentwicklung im Auge? Wie sieht es mit dem Brandschutz aus? Sanitätsdienst erforderlich?
- Wie werden die Altersgrenzen bei der Alkoholabgabe und das Rauchverbot sichergestellt?
- Wer ist für was zuständig?
- Was tun im „Notfall“? Erreichbarkeiten klar?
- Auch wichtig: GEMA, Finanzamt, Versicherungen, Sanitär, etc...

# Werbung



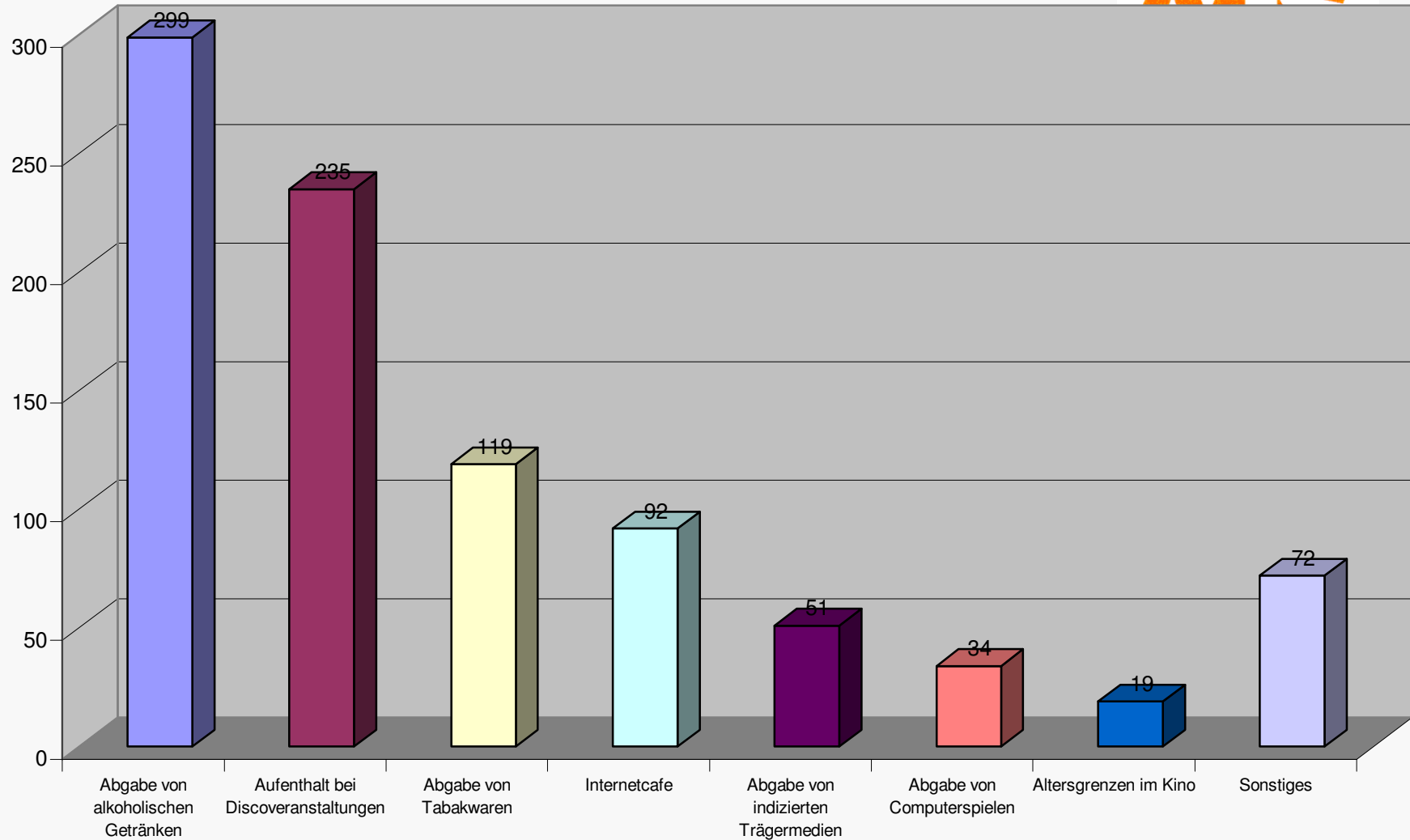
- Urheber- und Namensrechte beachten (Genehmigung z.B. der Schule erforderlich)
- Ideal: Klare Angaben zu Altersgrenzen, Zeitgrenzen und sonstigen Zutrittsbeschränkungen
- Hinweis auf An- und Abfahrtsmöglichkeiten
- Keine Werbung, die auf eine beabsichtigte Abgabe von Alkohol an bereits Betrunkene schließen lässt („Flatrate-Partys“)
- Bei Plakatierungen im öffentlichen Straßenraum Gestattungspflicht durch das Ordnungsamt beachten.

# Möglichkeiten zu effektivem Jugendschutz



- Auflagenerteilung in der Gestattung nach Gaststättengesetz oder über § 7 JuSchG
- Einforderung einer vom Veranstalter unterzeichneten Erklärung oder Vereinbarung mit dem Ordnungsamt zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Hier können auch konkrete Aspekte oder Vorgaben zur Durchführung der Veranstaltung geregelt werden
- Einheitliches Konzept auf zumindest auf Stadt- oder Kreisebene
- Vertrauensvolle und beratende Zusammenarbeit mit den Veranstaltern, aber auch klares Einschreiten bei Verstößen
- Öffentlichkeitsarbeit und regelmäßige Kontakte zu „potentiellen Veranstaltern“ mit dem Ziel der rechtzeitigen Kontaktaufnahme zu den zuständigen Behörden vor einer Veranstaltung
- Regelmäßiger und offener Erfahrungsaustausch zwischen den „sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten“, idealerweise unter der Leitung eines Koordinators

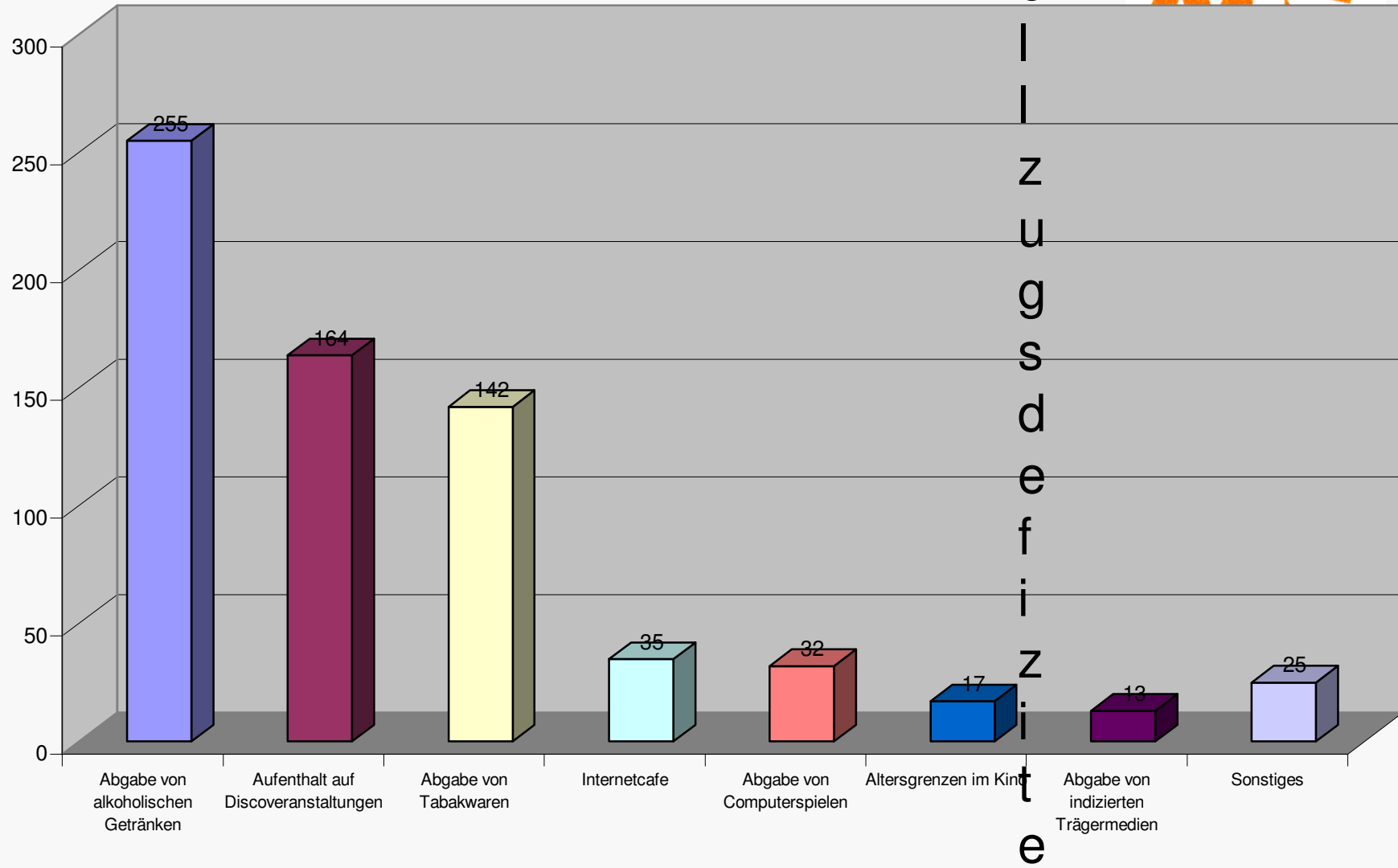
## In welchen Bereichen finden Kontrollen statt?



(c) Sebastian Gutknecht

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und  
Jugendschutz Landesstelle NRW e.V.

# Welche Vorschriften werden besonders wenig beachtet?



(c) Sebastian Gutknecht

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NRW e.V.

V  
o  
l  
l  
z  
u  
g  
s  
d  
e  
f  
i  
z  
i  
t  
e

# Jugendschutzkontrollen



- Zusammenarbeit ist erforderlich, muss aber strukturiert und koordiniert werden
- Möglichst kreiseinheitliches Vorgehen sorgt für effektive Rechtsanwendung
- Die Ausgestaltung der Kontrollen (Häufigkeit, Wo wird kontrolliert, wer kontrolliert) muss sich lokalen Gegebenheiten orientieren
- Sporadische Einzelmaßnahmen bringen wenig

## Handlungsoptionen



- Lokale oder kreisweite Richtlinien zur Umsetzung des gesetzlichen Jugendschutzes
- Regelmäßiger Austausch
- Klare Regelung der Zuständigkeiten zwischen OA, JA und Polizei, insbesondere am Wochenende
- Verbindung des gesetzlichen Jugendschutzes mit Präventionsmaßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit



**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !**

Weitere Informationen unter [www.ajs.nrw.de](http://www.ajs.nrw.de)